

**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den  
Masterstudiengang der Fakultät Maschinenbau M.Eng. Fahrzeugtechnik  
an der Technischen Hochschule Ingolstadt  
vom 25.03.2024**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 und Abs. 3 sowie Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang der Fakultät Maschinenbau M.Eng. Fahrzeugtechnik an der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 18.07.2016 wird wie folgt geändert:

1. Im Titel wird der Buchstabe „M“ durch das Wort „Maschinenbau“ ersetzt.
2. Die Präambel wird wie folgt gefasst:  
„Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 und 3 sowie Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:“
3. Die Vorbemerkung zum Sprachgebrauch wird wie folgt gefasst:  
„Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen erfolgen aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit jeweils in maskuliner Form und gelten für alle Geschlechter in gleicher Weise.“
4. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a. Die Wörter „der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, Bay RS 2210-4-1-4-1-WFK) und“ werden gestrichen.
  - b. Die Wörter „25.07.2011 in ihrer jeweiligen“ werden durch die Wörter „17.07.2023 in der jeweils gültigen“ ersetzt.
5. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa. In Satz 2 werden nach dem Wort „Automobilbranche“ die Wörter „speziell der Fahrzeugentwicklung“ eingefügt.
    - bb. Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:  
„<sup>4</sup>Die Studierenden sind damit in der Lage, ihr Handeln im Kontext gesellschaftlicher Prozesse kritisch, reflektiert und mit Verantwortungsbewusstsein zu gestalten.“
    - cc. Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und nach dem Wort „selbständige“ wird ein Komma eingefügt.

b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa. Vor den Wörtern „Ziel ist,“ wird die Satznummerierung „<sup>2</sup>“ eingefügt.

bb. Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa. Die Satznummerierung „<sup>2</sup>“ wird durch die Satznummerierung „<sup>3</sup>“ ersetzt.

bbb. Nach dem Wort „Bachelorstudiengängen“ werden die Wörter „Fahrzeugtechnik oder“ eingefügt.

ccc. Die Wörter „Fahrzeugtechnik oder“ werden durch die Wörter „mit dem Schwerpunkt Fahrzeugtechnik“ ersetzt.

cc. Die Satznummerierung „<sup>4</sup>“ wird durch die Satznummerierung „<sup>5</sup>“ ersetzt.

6. § 3 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Über die Gleichwertigkeit des abgeschlossenen Hochschulstudiums oder des erworbenen gleichwertigen Abschlusses nach Satz 1 entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 86 BayHIG.“

b. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 und Absatz 3 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Ergibt sich bei Studienbewerbern, dass spezielle erforderliche Vorkenntnisse aus dem Bereich Fahrzeugtechnik fehlen, so können sie unter der Bedingung der Ableistung zusätzlicher Studien- und Prüfungsleistungen befristet zugelassen werden. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abzuleisten sind. <sup>3</sup>Die noch abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen werden im Zulassungsbescheid aufgeführt. <sup>4</sup>Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind ggf. zusätzlich zu den nach Abs. 6 zu erbringenden Leistungspunkten erfolgreich zu absolvieren. <sup>5</sup>Die nach Satz 3 genannten Studien- und Prüfungsleistungen sind innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums zu erbringen; innerhalb dieses Jahres ist jeweils maximal eine Wiederholung möglich.

(3) <sup>1</sup>Die Immatrikulation gemäß Abs. 2 erfolgt befristet. <sup>2</sup>Die Befristung wird bei Nachweis der Erfüllung der Auflage nach Abs. 2 Satz 1 von Amts wegen aufgehoben. <sup>3</sup>Werden die Nachweise der Auflagenerfüllung nicht innerhalb der bestimmten Fristen erbracht oder die Auflagen nicht fristgemäß erfüllt, ist die befristete Immatrikulation zurückzunehmen.“

c. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

d. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa. Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa. Die Wörter „Die Nachweise“ werden durch die Wörter „Der Nachweis“ ersetzt.

bbb. Nach der Angabe „Abs. 1“ wird die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

ccc. Das Wort „sind“ wird durch das Wort „ist“ ersetzt.

bb. Satz 2 wird wie folgt geändert.

aaa. Nach der Angabe „Abs. 1“ wird die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

bbb. Die Angabe „Absatz 1“ wird durch die Angabe „Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

- e. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
  - aa. In Satz 1 werden die Wörter „können mit Zustimmung der Prüfungskommission zugelassen werden, wenn“ durch die Wörter „werden zugelassen, wenn die übrigen Voraussetzungen nach Abs. 1 bis 3 erfüllt sind und“ ersetzt
  - bb. Folgende Sätze 4 und 5 werden angefügt:  
„<sup>4</sup>Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der Grundsätze des Art. 86 Abs. 1 BayHIG. <sup>5</sup>Abs. 4 gilt entsprechend.“

7. § 4 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 werden die Wörter „Studiengang (Vollzeitstudium)“ durch die Wörter „Vollzeitstudiengang (Vollzeitstudium) oder Teilzeitstudiengang (Teilzeitstudium)“ ersetzt.
- b. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums beträgt drei, die des Teilzeitstudiums sechs, theoretische Semester jeweils mit einer Workload von 90 ECTS.“
- c. Folgender Absatz 4 wird angefügt:  
„(4) Die Studienbewerber müssen bei der Bewerbung zum Studiengang erklären, ob sie ein Vollzeit- oder ein Teilzeitstudium anstreben.“

8. § 5 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 2 werden nach den Wörtern „60 Leistungspunkte“ die Wörter „bzw. für ein Teilzeitstudium pro Studienjahr in der Regel maximal 30 Leistungspunkte“ eingefügt.
- b. In Satz 4 werden die Wörter „Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung“ durch die Wörter „der Anlage“ ersetzt.

9. § 6 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 werden die Wörter „1 zu dieser Satzung“ gestrichen.
- b. In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „verbindlich“ durch die Wörter „verpflichtend zu absolvieren“ ersetzt.

10. § 7 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa. In Nr. 5 und Nr. 7 werden die Wörter „Anlage 1“ jeweils durch das Wort „Anlage“ ersetzt.
  - bb. Nr. 9 wird gestrichen.
  - cc. Die bisherige Nr. 10 wird Nr. 9.
- b. Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:  
„(3) <sup>1</sup>In Vertiefungsfächern wird für Lehrveranstaltungen mit begrenzter Aufnahmekapazität vor Beginn der Vorlesungszeit eine Einschreibung durchgeführt.  
<sup>2</sup>Die Festlegung der beschränkt belegbaren Lehrveranstaltungen wird vom Fakultätsrat jeweils für das Folgesemester beschlossen.

(4) <sup>1</sup>Es besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehene Vertiefungsrichtungen und Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden.

<sup>2</sup>Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen

Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.  
<sup>3</sup>Die Fakultät stellt sicher, dass eine begonnene Vertiefungsrichtung oder ein begonnenes Modul auch abgeschlossen werden kann.“

11. § 8 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „zweiten Studiensemesters“ die Wörter „bzw. bei einem Teilzeitstudium zu Beginn des dritten Studiensemesters“ eingefügt.
- b. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Im Vollzeitstudium beträgt die Bearbeitungszeit der Masterarbeit sechs Monate; im Teilzeitstudium beträgt die Bearbeitungszeit der Masterarbeit zwölf Monate.“
- c. Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa. Die Wörter „Ausgabe der“ werden gestrichen.
  - bb. Die Wörter „in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt“ werden durch die Wörter „der APO THI“ ersetzt.

12. § 9 wird wie folgt geändert:

- a. Nach der Überschrift wird folgender Absatz 1 eingefügt:  
„(1) Die Masterprüfung gilt als bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ bestanden wurden.“
- b. Vor den Wörtern „Die Bildung“ wird die Absatznummerierung „(2)“ eingefügt und die Wörter „Anlage 1“ wird durch das Wort „Anlage“ ersetzt.

13. § 10 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) in der jeweiligen Fassung enthaltenem“ durch die Wörter „in der Anlage zur APO THI enthaltenen“ ersetzt.
- b. In Absatz 2 werden nach den Wörtern „gemäß dem in der“ die Wörter „Anlage zur“ eingefügt.

14. In § 11 Absatz 2 wird das Wort „enthaltenem“ durch das Wort „enthaltenen“ ersetzt.

15. Die Anlage der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang M.Eng. Fahrzeugtechnik an der Technischen Hochschule Ingolstadt erhält die Fassung der Anlage zu dieser Änderungssatzung.

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.09.2024 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2024/2025 im ersten Studiensemester aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 25.03.2024 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, den 10.04.2024

gez.

Prof. Dr. Walter Schober  
Präsident

Diese Satzung wurde am 15.04.2024 in der Technischen Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15.04.2024 digital durch Einstellung auf der Homepage der Technischen Hochschule Ingolstadt öffentlich bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 15.04.2024.